Veröffentlicht: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 6/2003, S. 533

Die Fachbereichsräte der lehrerausbildenden Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien, Mathematik und Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie und Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließen aufgrund von § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 03. April 1995 (GVBl. I, S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 08. Dezember 1999 (GVBl. I, S. 481) und vom 14. September 2001 (GVBl. I S. 403) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt mit Beschluss vom 10. Juli 2002 folgende Zwischenprüfungsordnung:

Gemeinsame Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien, Mathematik und Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie und Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerrinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Zwischenprüfung
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Zulassungsfristen
- § 8 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Sonderbestimmung
- § 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlage 1: Verzeichnis der Teilstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität
Anlage 2: Prüfungsinhalte und Prüfungsanforderungen, Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität
Anlage 3: Zeugnis - Muster

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfungen in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg gem. Anlage 1 auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I 1995, S. 233) — VO Staatsprüfungen Lehrämter — in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für den Teilstudiengang Katholische Religion, sofern die für den Studiengang zuständige Stelle der Katholischen Kirche gegenüber dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg schriftlich die Zustimmung erklärt. Dabei ist eine Abweichung in der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gem. § 3 möglich.

§ 2
Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluss des Grundstudiums. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums in dem jeweiligen Teilstudiengang.

(2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.

(3) Die Zwischenprüfung ist in mindestens zwei, gegebenenfalls in weiteren Teilstudiengängen abzulegen. Die Teilstudiengangsprüfungen werden unabhängig voneinander abgelegt. Das Studium kann nur in den Teilstudiengängen fortgesetzt werden, in denen die Zwischenprüfung bestanden wurde. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang hat den Ausschluss vom Weiterstudium in diesem Teilstudiengang zur Folge.

(4) Die Zwischenprüfung wird in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt.

§ 3
Prüfungsausschuss

(1) Jeder Fachbereich, der einen Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien führt, richtet einen Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung für Studierende für das Lehramt an Gymnasien ein. Mehrere Fachbereiche können beschließen, einen gemeinsamen Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Abweichend hiervon kann nach Maßgabe eines Fachbereichsratsbeschlusses die Zahl der Universitätsprofessorinnen oder der Universitätsprofessoren auf drei verringert werden. Die Studentin oder der Student hat bei Prüfungsentscheidungen Stimmrecht, sofern sie oder er die Zwischenprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, ansonsten hat sie oder er beratende Stimme. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bzw. im Falle des Abs. 1 Satz 2 von den beteiligten Fachbereichsräten auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 vom Fachbereichsrat oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 von den Fachbereichsräten gewählt. Sie müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt abweichend davon ein Jahr, wenn die Wahlordnung der Philipps-Universität die Amtszeit der studentischen Vertreter entsprechend verkürzt (§ 13 Abs. 4 HHG). Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss organisiert die Zwischenprüfung entsprechend seiner fachlichen Zuständigkeit und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er legt die Meldefristen und Prüfungstermine im Benehmen mit den am Prüfungsverfahren beteiligten Prüferinnen und Prüfern so fest, dass die Zwischenprüfung im jeweiligen Teilstudiengang in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters vollständig abgelegt sein kann. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss. Über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Präsident (§ 44 Abs. 2 HHG).

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe, der Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, der wissenschaftlichen Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 23 Abs. 3 HHG), sowie der entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren. Sie oder er bestellt die Beisitzerrinnen und Beisitzer, die das Erste Staatsexamen oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen müssen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungstermine mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 5
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gem. § 11 VO Staatsprüfungen Lehrämter entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Außenstelle Marburg des Amtes für Lehrerausbildung.

§ 6
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungen gem. Abs. 3 Satz 1 und 2 überprüft; dabei hat sie oder er Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Kandidatin oder den Kandidaten belasten, sind ihr oder ihm unverzüglich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 7
Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Zulassungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang ist der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses fristgerecht zu dem vom Prüfungsausschuss mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gegebenen Termin schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. der Nachweis der nach Anlage 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und des Vorliegens der sonstigen fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung,
4. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am ersten Abschnitt der schulpraktischen Studien (allgemein-erziehungswissenschaftlicher Abschnitt) nach Maßgabe der Ordnung für schulpraktische Studien (StAnz. 45/1997 S. 3427)

sowie eigenhändig unterschrieben

5. eine Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Zwischenprüfung in demselben Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien weder abgelegt noch endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
6. eine Erklärung darüber, ob es sich um die erste Meldung zu einer Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang handelt,

7. eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs,
8. ggf. die Namen der gewünschten Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll im letzten Semester vor der Zwischenprüfung in dem jeweiligen Teilstudiengang an der Philipps-Universität eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Zwischenprüfung in demselben Teilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bereits abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren anderenorts befindet.

(4) Auf die Studienzeit gem. § 2 Abs. 4 wird auf begründeten Antrag ein Semester nicht angerechnet, wenn während des Studiums für die gewählten Fächer Sprachkenntnisse erworben und gem. Anlage 2 nachgewiesen werden müssen und der Erwerb dieser Sprachkenntnissen nicht Gegenstand des Fachstudiums ist (vgl. Nr. 1.4 in Anlage 2, s. § 10 Satz 3 VO Staatsprüfungen Lehrämter). Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Außenstelle Marburg des Amtes für Lehrerausbildung; der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung schriftlich einzureichen.

(5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Zwischenprüfung auch in einem dritten Teilstudiengang abgelegt werden, sofern die zur Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 8
Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im jeweiligen Teilstudiengang besteht aus mindestens einer der folgenden Prüfungsleistungen:
1. Klausur (§ 9)
2. mündliche Prüfung oder Kolloquium (§ 10)
3. studienbegleitend bestandene Prüfungsleistung (§ 11).

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt. Die Prüfungen gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 9
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können durchgeführt werden in der Form von:
1. einer Interpretation oder Übersetzung eines Textes und zusätzlicher schriftlicher Beantwortung von Fragen oder
2. einer schriftlichen Beantwortung von Fragen, Lösen von Aufgaben oder
3. einer Bearbeitung eines Themas als Aufsatz; der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl angegeben werden.

Die Anfertigung der Klausurarbeit dauert zwei Stunden.

(3) Die Klausuraufgabe wird durch die vom Prüfungsausschuss benannte Prüferin oder den vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer gestellt. Sie oder er entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln.

(4) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 10
Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein Grundlagenwissen in den Prüfungsgebieten verfügt, das die erfolgreiche Fortsetzung des Hauptstudiums wahrscheinlich erscheinen lässt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten; Näheres ist in der Anlage 2 bestimmt. Sie wird entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Note wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Vor der

Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer oder im Falle der Kollegialprüfung eine der Prüferinnen oder Prüfer führt ein Protokoll der Prüfung, aus dem Beginn und Ende, der wesentliche Ablauf der Prüfung und das Ergebnis hervorgehen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 11
Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen gem. Anlage 2 möglich. Sie muss nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gleichwertig sein.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung eine schriftliche Hausarbeit, die im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angefertigt wurde, soll die maximale Bearbeitungszeit einen Monat nicht überschreiten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit um höchstens 7 Tage verlängern. Die Frist, in der die Hausarbeit anzufertigen ist, sowie die Fachgebiete, aus denen das Thema entnommen werden kann, sind in Anlage 2 festzulegen. Die Hausarbeit wird mit einem kurzen Gutachten und der Bewertung durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter beim Prüfungsausschuss eingereicht. Der Prüfungsausschuss bestellt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer, die oder der die Hausarbeit ebenfalls begutachtet und bewertet. Der Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die studienbegleitenden Prüfungsarbeiten nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gleichwertig sind.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

			entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können mit +/- 0,3 weiter differenziert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Besteht die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In Abweichung von Satz 1 und 2 kann in der Anlage 2 vorgesehen werden, dass die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang nur bestanden ist, wenn außer der Durchschnittsnote gem. Satz 1 auch die Noten einzelner Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Eine Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang ist bestanden, wenn die Note oder die Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Satz 1 mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) oder die Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Satz 1 und die Note der Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 Satz 3 mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und der Note für die Zwischenprüfung des Teilstudiengangs wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Zwischenprüfung gem. § 6 Abs. 3 der VO über die Ersten Staatsprüfungen ist bestanden, wenn mindestens zwei Teilstudiengangsprüfungen bestanden sind.

§ 13
Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Ist die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Besteht sie aus mehreren Prüfungsleistungen, so besteht die Wiederholungsprüfung aus den Prüfungsteilen, die bei der ersten Prüfung nicht bestanden wurden.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dann zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im zeitlichen Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfristen erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14
Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung des Teilstudiengangs ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Note gem. § 12 Abs. 3 enthält (Muster s. Anlage 3). Besteht die Zwischenprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden ergänzend die Noten aller Prüfungsleistungen wiedergegeben, Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Nachweis der Exmatrikulation in diesem Teilstudiengang oder gegen Nachweis der Immatrikulation für einen anderen Teilstudiengang eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15
Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach den einschlägigen Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis ist einzuziehen; ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 16
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb der Rechtsmittelfrist, ansonsten bei berechtigtem Interesse, auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17
Sonderbestimmung

Regelungen, die nur die Gestaltung eines von einem fachlich zuständigen Fachbereich vertretenem Fachs betreffen, ohne die Grundlagen dieser Ordnung zu berühren, insbesondere der Beitritt eines weiteren Fachbereichs, die Ergänzung um ein weiteres Fachgebiet oder die Streichung eines solchen, sowie Regelungen der Anlagen, die nur die Gestaltung eines von einem fachlich zuständigen Fachbereich vertretenem Fachs betreffen, bedürfen zur Änderung dieser Bestimmungen nur der Beschlussfassung des zuständigen Fachbereichs.

§ 18
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg für die Zwischenprüfung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramtes an Gymnasien vom 8. März 1983 (ABl. 1983 S. 315) in der Fassung vom 9. August 1994 (ABl. 1994, S. 855) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung oder nach den Übergangsregelungen für die Teilstudiengänge der einzelnen Fachbereiche bzw. der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg für die Zwischenprüfung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien gem. Abs. 1 ablegen wollen.

Marburg, 12. Dezember 2002

Prof. Dr. H. Lüdtke
Prodekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

Prof. Dr. D. Korsch
Dekan des Fachbereichs
Evangelische Theologie

Prof. Dr. W. Krieger
Dekan des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. R. Wiese
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften

Prof. Dr. R. Ibler
Dekan des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien

Prof. Dr. M. Sommer
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und Informatik

Prof. Dr. R. Eckhorn
Dekan des Fachbereichs
Physik

Prof. Dr. M. Marahiel
Dekan des Fachbereichs
Chemie

Prof. Dr. U. Maier
Dekan des Fachbereichs
Biologie

Prof. Dr. Ch. Opp
Dekan des Fachbereichs
Geographie

Prof. Dr. E. Rohr
Prodekanin des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften

Anlage 1

Verzeichnis der Teilstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg

1. Evangelische Religion
2. Katholische Religion
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Russisch
7. Latein
8. Griechisch
9. Italienisch
10. Spanisch
11. Ethik
12. Geschichte
13. Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)
14. Erdkunde
15. Mathematik
16. Physik
17. Informatik
18. Chemie
19. Biologie
20. Sport
21. Philosophie

Die Zwischenprüfung erfolgt in zwei oder auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in mehr als zwei der o. g. Fächer.

Die Teilstudiengänge
Hebräisch und
Deutsch als Fremdsprache
werden im Rahmen von weiteren Studien zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung angeboten (vergl. § 34 Abs. 3 i.V.m. § 25 VO Staatsprüfungen Lehrämter). Eine Zwischenprüfung erfolgt nicht.

Anlage 2

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg

Die für die einzelnen Fächer erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und Ersatzleistungen, die zu Studienbeginn vorhanden sein sollten, jedoch spätestens anlässlich des Antrags auf Zulassung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind, sowie die sonstige Zulassungsanforderungen werden in dieser Anlage je Prüfungsfach unter "Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung" aufgeführt.

1. Allgemeine Hinweise zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse

Bei den für die einzelnen Fächer erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen handelt es sich um mindestens mit "ausreichend" (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilte Kenntnisse. Zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gilt in der Regel:

1.1
Lateinkenntnisse werden entsprechend der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 nachgewiesen durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird;

- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 6/1998 S. 394)[*];

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Latein nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244);

- für Studierende der Evangelischen Religion ist der Nachweis auch möglich durch das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Latein nach der Ordnung für die Sprachprüfung in Latein des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 14.02.1979 (StAnz. 2/1980 S. 39)

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Lateinkenntnisse, ggf. mit Auflagen.

Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

---

[*] Anmerkung außerhalb des Ordnungstextes:
Diese Verordnung wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 19. Oktober 2001 (ABl. 12/2001 S. 774) geändert.

1.2
Griechischkenntnisse werden entsprechend der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 nachgewiesen durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Graecum bescheinigt wird,

- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 6/1998 S. 394) *,

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des ehemaligen Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244),

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Ordnung für die Sprachprüfung in Griechisch des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 26. November 1975 (ABl. 3/1976 S. 131) in der Fassung der Änderung vom 22. Mai 1985 (ABl. 8/1985 S. 524),

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Ordnung für die Prüfung in Griechisch des Katholisch - Theologischen Seminars an der Philipps-Universität Marburg vom 3. April 1995 in der Fassung vom 04. Dezember 1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Stück II, 117. Jahrgang vom 14.02.2001).

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Griechischkenntnisse, ggf. mit Auflagen.

Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

1.3
Andere Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen durch mindestens mit "ausreichend" (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind.
An die Stelle des Nachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit als mindestens "ausreichend" (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

---

* Anmerkung außerhalb des Ordnungstextes:
Diese Verordnung wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 19. Oktober 2001 (ABl. 12/2001 S. 774) geändert.

Wird die Allgemeine Hochschulreife nach 12 Jahren erteilt, so kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 10. Klasse treten, in dem die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens vierjährigem Unterricht mit als mindestens „ausreichend“ (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.
Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht durch mindestens "ausreichend" (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilte Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder im Fall der zweiten Fremdsprache in dem in Satz 2 bzw. in dem in Satz 3 genannten Zeugnis festgestellt sind, so muß sich die Kandidatin oder der Kandidat zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor, einer entpflichteten Professorin oder einem entpflichteten Professor, einer Professorin im Ruhestand oder einem Professor im Ruhestand, einer Hochschulassistentin oder einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens 3 Stunden Dauer durchgeführt werden.
Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die Grundkurse in den einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung der Kultusminister-Konferenz-Beschlüsse der Kultusminister-Konferenz:
Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Neuwied: Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine einheitlichen Prüfungsanforderungen vorliegen, wird in der Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung geringfügigerer Sprachkenntnisse, ggf. mit Auflagen und über Ersatzleistungen, die anstelle dieser Sprachkenntnisse treten können.

1.4

Begründungen für einen Antrag gem. § 7 Abs. 4, ein Semester nicht auf die Studienzeit anzurechnen, können insbesondere sein:

- Sprachkenntnisse, die aus belegbaren Gründen nachvollziehbar nicht oder nicht ausreichend während der Schulzeit erlernt werden konnten
- Schullaufbahn im Ausland, die das Erlernen erforderlicher Sprachkenntnisse nicht vorsah.

2. Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung, Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen

2. 1 Evangelische Religion

I Zulassungsvoraussetzungen
Sprachkenntnisse:
Latein- und Griechischkenntnisse

Leistungsnachweise:
- der Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung
- drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen Fachgebieten, im einzelnen:
    - ein Seminar zur Einführung aus dem Fachgebiet Neues Testament,
    - ein Seminar zur Einführung oder Seminar in einem weiteren Fachgebiet,
    - ein Seminar zur Einführung oder Seminar in einem dritten Fachgebiet oder ein Orientierungsprojekt.

In einem Seminar (zur Einführung) muss ein benoteter Leistungsnachweis erworben werden.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Religionspädagogik

III Prüfungsleistungen
- 30minütige mündliche Prüfung über begrenzte theologische Problemstellungen auf der Grundlage der im Studium besuchten Lehrveranstaltungen.
- An die mündliche Prüfung schließt sich eine Studienberatung an, die den Studierenden eine Übersicht und Beurteilung des bisherigen Studiums ermöglichen, Mängel in dessen Anlage oder Verständnis deutlich machen und zu Empfehlungen im Hinblick auf die Fortsetzung des Studiums führen soll.

2.2 Katholische Religion

I Zulassungsvoraussetzungen
Sprachkenntnisse:
Latein- und Griechischkenntnisse
Leistungsnachweise:
- der Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung (Propädeutikum)
- zwei qualifizierte Leistungsnachweise, wahlweise aus zwei der folgenden Bereiche:
  Einleitung Altes Testament
  Einleitung Neues Testament
  Religionsphilosophie
  Kirchengeschichte.
  Die beiden anderen Bereiche sind Gegenstand der Zwischenprüfung.
  Die Wahl der Teilbereiche, in denen die Leistungsnachweise erworben werden, steht dem Bewerber oder der Bewerberin frei.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, in welchem der beiden anderen Bereiche die schriftliche bzw. die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Einleitung Altes Testament, Einleitung Neues Testament, Religionsphilosophie, Kirchengeschichte

III Prüfungsleistungen
- 120minütige Klausur
- 30minütige mündliche Prüfung

Die Klausur betrifft einen der beiden Bereiche, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt sind, die mündliche Prüfung den anderen der beiden Bereiche.

2. 3 Deutsch

I Zulassungsvoraussetzungen
Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, Englisch oder Französisch, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.
Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:
1 MS Einführung in die Linguistik des Deutschen I
1 MS Einführung in die mittelalterliche deutsche Literatur
1 MS wahlweise aus den Fachgebieten „Deutsche Sprache“ oder „Ältere deutsche Literatur“
2 MS zur Neueren deutschen Literatur
1 UE aus dem Bereich „Sprechwissenschaft“
Zugangsvoraussetzungen zu den Mittelseminaren mit Leistungsnachweis:
- für das MS Einführung in die Linguistik des Deutschen II und für das aus dem Fachgebiet „Deutsche Sprache“ wählbare weitere MS: der Besuch des PS Einführung in die Linguistik des Deutschen I
- für das MS Einführung in die mittelalterliche deutsche Literatur und für das aus dem Fachgebiet „Ältere deutsche Literatur“ wählbare weitere MS: der Besuch des PS Einführung in das Mittelhochdeutsche
- für die beiden MS zur Neueren deutschen Literatur: der Besuch des PS Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literatur

Die Proseminare werden jeweils mit dem Erwerb eines Studiennachweises abgeschlossen.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Deutsche Sprache:
- Struktur und Beschreibungsinventar der deutschen Gegenwartssprache auf den Ebenen "Satz" und "Text" daneben "Laut" und "Wort",

Ältere deutsche Literatur:
- Erscheinungsformen, Bedingungen und Funktionen mittelalterlicher deutscher Literatur,

Neuere deutsche Literatur:

- Texte und Problemstellungen aus der Geschichte und Theorie der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (16.-20. Jahrhundert).

III Prüfungsleistungen

Eine zweistündige Klausur (120 Minuten) wahlweise in einem der Fachgebiete „Deutsche Sprache“, „Ältere deutsche Literatur“ oder „Neuere deutsche Literatur“ mit thematischer Anlehnung an eines der im Grundstudium besuchten Mittelseminare mit zusätzlichen Fragen zu zentralen inhaltlichen und theoretisch-methodischen Grundkenntnissen und Grundbegriffen des Fachgebiets. Teil der Prüfungsleistung kann die Analyse eines kurzen Textes, im Fachgebiet „Ältere deutsche Literatur“ auch die Übersetzung eines kurzen mittelhochdeutschen Textes sein. Die Wahl des Fachgebiets für die Prüfung ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.

2.4 Englisch

I Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse.

Leistungsnachweise:

- aus "Sprachpraxis I - Grundstufe"
- aus "Einführung in die Anglistik/Amerikanistik"
- aus dem Proseminar Literaturwissenschaft
- aus dem Proseminar Sprachwissenschaft

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

(1) Beherrschung des Englischen in Wort und Schrift ohne qualitativ und quantitativ gravierende Mängel in den folgenden Bereichen:

(a) Aussprache und flüssiges Sprechen
(b) Hör- und Leseverstehen
(c) deutsch - englische Übersetzung
(d) Schreiben kurzer Texte
(e) phonetische Transkription

(2) Grundkenntnisse in den folgenden Bereichen.

(a) Struktur des Englischen
(b) Phonetik und Phonologie
(c) Sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse
(d) Schwerpunkt in einem der sprachwissenschaftlichen Kerngebiete (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikon)
(e) Literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse
(f) 4 - 5 Autorinnen bzw. Autoren (mit 1 - 2 Werken) aus mindestens 3 Epochen und wenigstens 2 Gattungen
(g) Schwerpunkt in einem literaturwissenschaftlichen Gebiet (in Anlehnung an ein Proseminar)

III Prüfungsleistungen
(1) 150minütige schriftliche Prüfung:
Der schriftliche Prüfungsteil umfaßt:
a) Übersetzung eines kurzen deutschen Textes (ca. ½ Seite) ins Englische
b) schriftliche Zusammenfassung eines englischen Textes (ca. 1 Seite) in englischer Sprache in 80 - 100 Wörtern.
Die Texte zu a) und b) beziehen sich auf aktuelle Themen von allgemeinem Interesse in Großbritannien und/oder den USA.
c) Übersetzung von vier deutschen Sätzen mit grammatischen Problemen ins Englische
d) phonetische Transkription eines englischen Satzes.
Die Benutzung von Hilfsmitteln ist nicht vorgesehen.

(2) 30minütige mündliche Prüfung; 10minütige Vorbereitungszeit für die sprachwissenschaftlliche Textanalyse.

(3) Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, wenn die Klausur mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet ist.

(4) Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.

(5) Inhalte des mündlichen Prüfungsteils:
- im sprachwissenschaftlichen Teil eine kurze Textanalyse zur Struktur des Englischen sowie sprachwissenschaftliches Grundwissen in Anlehnung an die Übung "Introduction to Linguistics", vertieft in einem der Kerngebiete (vgl. Prüfungsanforderung Pkt. 2, d)
- im literaturwissenschaftlichen Teil eine Autorin oder ein Autor mit einem Werk sowie im Schwerpunkt eine weitere Autorin oder ein weiterer Autor mit ein bis zwei Werken (vgl. Prüfungsanforderungen Pkt. 2, g)

(6) Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Klausur wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

2. 5 Französisch

I Zulassungsvoraussetzungen
Sprachkenntnisse:
Lateinkenntnisse.
Leistungsnachweise:
Je einen Leistungsnachweis
- aus der Übung Grammatik II (2 bestandene Klausuren)
- aus der Übung Compréhension et expression orale (phonétique) (2 bestandene Tests)
- aus dem Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (Hausarbeit)
- aus dem Proseminar zur französischen Literaturwissenschaft (Hausarbeit)

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

A Sprachkompetenz
B Fachwissenschaftliche Bereiche
1. Sprachwissenschaft
   a) Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft
   b) Die französische Sprache der Neuzeit anhand repräsentativer Texte unter Einbeziehung wichtiger kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge
2. Literaturwissenschaft
   a) Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
   b) Die französische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter Einbeziehung wichtiger kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

Die Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen, und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Fachliche Kenntnisse sind aus den Bereichen B.1 oder B.2 nachzuweisen.

III Prüfungsleistungen

1. Teil: Eine zweistündige Klausur deutsch-französische Übersetzung
2. Teil: Eine zweistündige sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Klausur mit Fragen zu einem vorgelegten Text in französischer Sprache.
3. Teil: Eine 20minütige mündliche Prüfung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, mit thematischer Orientierung an einem Proseminar oder an einer Vorlesung. Die mündliche Prüfung findet in der Sprachwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Literaturwissenschaft betrifft, und sie findet in der Literaturwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Sprachwissenschaft betrifft. Gegenstand der Prüfung ist für Studierende, die die Sprachwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen und Methoden der Sprachwissenschaft der Stoff der besuchten sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung; für Studierende, die die Literaturwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft der Stoff der besuchten literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Klausuren wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden."

2.6 Russisch

I Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Kenntnisse in mindestens einer nichtslawischen Fremdsprache (nach Möglichkeit Englisch)

Leistungsnachweise:

- Sprachschein der Unterstufe Russisch (nach dem Vorsemester) oder Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Russischen. Der Sprachschein der Unterstufe ist nur von Studierenden zu erwerben, die nicht in anderer Weise nachweisen können, dass sie über ausreichende Grundkenntnisse im Russischen verfügen oder deren Russischkenntnisse nicht erlauben, an den für das Grundstudium vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen; sie müssen das im Studienplan angebotene Vorsemester durchlaufen, das allein dem Erwerb der notwendigen Grundkenntnisse der russischen Sprache dient.

- Aus Literatur- und Sprachwissenschaft jeweils ein Leistungsnachweis aus den Einführungskursen sowie
- zwei Leistungsnachweise aus den Proseminaren jeweils aus Sprach- und Literaturwissenschaft

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Literatur- und Sprachwissenschaft im Rahmen des Lehrstoffes des Grundstudiums

III Prüfungsleistungen
- Sprachpraktische Prüfung in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 30minütige mündliche Prüfung in Literatur- und Sprachwissenschaft (Lehrstoff des Grundstudiums).

Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn sowohl in der mündlichen als auch schriftlichen Prüfung mindestens die Bewertung 4,0 (ausreichend) erzielt wurde.

2.7 Latein

Sprachkenntnisse:
Griechischkenntnisse
Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus der Einführungsveranstaltung (Philologische Arbeitstechniken I)
- 2 Leistungsnachweise aus Proseminaren (I und II)
- 1 Leistungsnachweis aus den Übungen zur Syntax und Stilistik (Mittelstufe)
- 1 Leistungsnachweis Lektürepraktikum

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Grundlegende Kenntnisse in der lateinischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie in repräsentativen Bereichen der Altertumskunde.
Fähigkeit, Texte zentraler Repräsentanten der römischen Literatur zu übersetzen sowie sprachlich und inhaltlich zu kommentieren.

III Prüfungsleistungen
- 120minütige Übersetzungsklausur zu einem mittelschweren Cicero- oder Ovid-Text mit einer Länge von ca. 120 Wörtern
- 30minütige mündliche Prüfung: Lesen und Übersetzen eines kurzen Textes aus Ovid, Vergil oder Cicero; Fragen zur metrischen und sprachlichen Gestaltung dieses Textes; Fragen zu grundlegenden Methoden und Inhalten des Faches und der Altertumswissenschaften.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Übersetzungsklausur wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

2.8 Griechisch

II Zulassungsvoraussetzungen
Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse

Leistungsnachweise:

- 1 Leistungsnachweis aus der Einführungsveranstaltung (Philologische Arbeitstechniken I)
- 2 Leistungsnachweise aus Proseminaren (I und II)
- 1 Leistungsnachweis aus den Übungen zur Syntax und Stilistik (Mittelstufe)
- 1 Leistungsnachweis Lektürepraktikum

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse in griechischer Sprach- und Literaturwissenschaft sowie in repräsentativen Bereichen der Altertumskunde.

Fähigkeit, Texte zentraler Repräsentanten der griechischen Literatur zu übersetzen sowie sprachlich und inhaltlich zu kommentieren.

III Prüfungsleistungen

- 120minütige Übersetzungsklausur mittelschwerer Platon-, Ilias- oder Odyssee-Texte mit einer Länge von ca. 150 Wörtern
- 30minütige mündliche Prüfung: Lesen und Übersetzen eines kurzen Textes aus Ilias, Odyssee, Euripides oder Platon; Fragen zur metrischen und sprachlichen Gestaltung dieses Textes; Fragen zu grundlegenden Methoden und Inhalten des Faches und der Altertumswissenschaften.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Übersetzungsklausur wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

2.9 Italienisch

I Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse.

Leistungsnachweise:

4 Leistungsnachweise, je ein Leistungsnachweis

- aus der Übung Deutsch-italienische Übersetzung Grundstudium (2 bestandene Klausuren)
- aus der Übung Grammatik Grundstudium (bestandene Abschlussklausur)
- aus dem Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (Hausarbeit von ca. 12 Seiten)
- aus dem Proseminar zur italienischen Literaturwissenschaft (Hausarbeit von ca. 12 Seiten)

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

A Sprachkompetenz

B Fachwissenschaftliche Bereiche

1. Sprachwissenschaft
   a) Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft
   b) Die italienische Sprache der Neuzeit anhand repräsentativer Texte unter Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge
2. Literaturwissenschaft
   a) Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
   b) Die italienische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter

Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

Die Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen, und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Fachliche Kenntnisse sind aus den Bereichen B.1 oder B.2 nachzuweisen.

III Prüfungsleistungen

1. Teil: Eine zweistündige Klausur deutsch-italienische Übersetzung
2. Teil: Eine zweistündige sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Klausur mit Fragen zu einem vorgelegten Text in italienischer Sprache.
3. Teil: Eine 20minütige mündliche Prüfung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, mit thematischer Orientierung an einem Proseminar oder an einer Vorlesung. Die mündliche Prüfung findet in der Sprachwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Literaturwissenschaft betrifft, und sie findet in der Literaturwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Sprachwissenschaft betrifft. Gegenstand der Prüfung ist für Studierende, die die Sprachwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen und Methoden der Sprachwissenschaft der Stoff der besuchten sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung; für Studierende, die die Literaturwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft der Stoff der besuchten literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Klausuren wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden."

2.10 Spanisch

I Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Lateinkenntnisse.

Leistungsnachweise:

4 Leistungsnachweise, je ein Leistungsnachweis

- aus der Übung Gramática (2 bestandene Klausuren)
- aus der Übung Traducción (alemán-espanol) (2 bestandene Klausuren)
- us dem sprachwissenschaftlichen Proseminar (Hausarbeit)
- aus dem literaturwissenschaftlichen Proseminar (Hausarbeit)

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

A Sprachkompetenz

B Fachwissenschaftliche Bereiche

1. Sprachwissenschaft
   a) Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft
   b) Die spanische Sprache der Neuzeit anhand repräsentativer Texte unter Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge
2. Literaturwissenschaft
   a) Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
   b) Die spanische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge

Die Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen, und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Fachliche Kenntnisse sind aus den Bereichen B.1 oder B.2 nachzuweisen.

III Prüfungsleistungen

1. Teil: Eine zweistündige Klausur deutsch-spanische Übersetzung
2. Teil: Eine zweistündige sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Klausur mit Fragen zu einem vorgelegten Text in spanischer Sprache.
3. Teil: Eine 20minütige mündliche Prüfung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, mit thematischer Orientierung an einem Proseminar oder an einer Vorlesung. Die mündliche Prüfung findet in der Sprachwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Literaturwissenschaft betrifft, und sie findet in der Literaturwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Sprachwissenschaft betrifft. Gegenstand der Prüfung ist für Studierende, die die Sprachwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen und Methoden der Sprachwissenschaft der Stoff der besuchten sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung; für Studierende, die die Literaturwissenschaft als Prüfungsbereich wählen, neben Fragen zu Grundbegriffen der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft der Stoff der besuchten literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung.

Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Klausuren wie die mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden."

2.11 Ethik

I Zulassungsvoraussetzungen

Sprachkenntnisse:

Latein- oder Griechischkenntnisse.

Leistungsnachweise:

- 3 Leistungsnachweise aus den einführenden Lehrveranstaltungen, die als Vorlesung, Übung oder Proseminar angeboten werden, davon jeweils einer aus den fachwissenschaftlichen Bereichen „Philosophische Ethik und Sozialphilosophie“ (A) und „Ethik in der Religionswissenschaft und in den Theologien“ (C)
- 1 Leistungsnachweis aus dem fachdidaktischen Bereich.

  Einer der vier Leistungsnachweise wird durch die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von höchstens 20 Seiten zu einem Thema eigener Wahl erbracht.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Philosophische Ethik und Sozialphilosophie, Geschichte und Soziologie der Moral, Ethik in der Religionswissenschaft und in den Theologien, Fachdidaktik.

III Prüfungsleistungen

30minütige mündliche Prüfung

2.12 Geschichte

I Zulassungsvoraussetzungen
Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
Leistungsnachweise:
3 Leistungsnachweise aus Proseminaren und der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der mittellateinischen Sprache.
Die Proseminarscheine sind jeweils in den Hauptperioden der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte zu erwerben, wobei an Stelle des Proseminars der Neueren Geschichte ein Proseminar der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte, an Stelle des Proseminars der Mittelalterlichen Geschichte ein Proseminar der Historischen Hilfswissenschaften treten kann.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Bezogen auf eine Lehrveranstaltung des Grundstudiums (Vorlesung, Proseminar etc.) sind in einer Hauptperiode der Geschichte Grundkenntnisse, z. B. aus den Bereichen der Politischen Geschichte, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Rechts- und Verfassungsgeschichte und der Kultur- und Geistesgeschichte sowie langfristiger Entwicklungen der Geschichte und der Geschichtsschreibung, ferner Vertrautheit mit den Grundsätzen geschichtswissenschaftlicher Arbeitsweise nachzuweisen.

III Prüfungsleistungen
Wahlweise eine 120minütige Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung über eine Lehrveranstaltung (Vorlesung, Proseminar oder ein Mittelseminar) des Grundstudiums. Ausgeschlossen ist die Wahl von Lehrveranstaltungen, die mit einer Klausur abgeschlossen wurden.

2.13 Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)

I Zulassungsvoraussetzungen
Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen; als eine der beiden Fremdsprachen wird die englische Sprache empfohlen.
Leistungsnachweise:
Erfolgreiche Teilnahme an der Übung "Einführung in das Studium der Politikwissenschaft",
je ein Leistungsnachweis zu einem Proseminar aus den Teilgebieten:
· Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorie (Politische Theorie und Politische Philosophie)*;
· Das politische, rechtliche und sozio-ökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seiner historischen Voraussetzungen (Politische Systeme - Deutschland und Bundesrepublik Deutschland)*
· Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Internationale Politik)*
Sowie zwei Leistungsnachweise zu unterschiedlichen Teilgebieten aus:
· Gesellschaftliche Entwicklung und politische Prozesse und Institutionen, soziale Bewegungen
· Politik und Wirtschaft;

· Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme (Politische Systeme: Analyse und Vergleich)*.

Im Grundstudium muss mindestens ein Leistungsnachweis durch ein Referat und eine zusätzliche schriftliche Hausarbeit erworben werden.

* Die in Klammern gesetzte Formulierungen sind die Ankündigungsüberschriften in den Vorlesungsverzeichnissen.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Prüfungsbereiche des Grundstudiums sind:

- das politische, rechtliche und sozio-ökonomische System der Bundesrepublik Deutschland und seine historischen Voraussetzungen
- gesellschaftliche Entwicklung und politische Prozesse und Institutionen, soziale Bewegungen;
- Politik und Wirtschaft
- Internationale Beziehungen und Außenpolitik
- Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Systeme
- sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden, Wissenschaftstheorie.

III Prüfungsleistungen

30minütige mündliche Prüfung zu zwei Prüfungsbereichen des Grundstudiums.

2.14 Erdkunde

I Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

Alle Leistungsnachweise aus der Gruppe A sowie fünf Leistungsnachweise aus der Gruppe B und C. Davon müssen je zwei dem Bereich der Kulturgeographie und der Physischen Geographie angehören.

Gruppe A	Pflichtveranstaltungen
VL/UE	Einführung in die Geographie
UE	Topographische Kartographie
UE	Thematische und Computerkartographie
UE	Statistik für Studierende der Geographie
UE	Karteninterpretation für Anfänger
EX	3 Exkursionstage

Gruppe B	Wahlpflichtveranstaltungen (Kulturgeographie)
US	Bevölkerungsgeographie
US	Geographie des ländlichen Raumes (mit 3tägigem Praktikum)
US	Stadtgeographie (mit 3tägigem Praktikum)
US	Verkehrsgeographie (mit 3tägigem Praktikum)

US	Wirtschaftsgeographie (mit 3tägigem Praktikum) oder Geographie des Tertiären Sektors (mit 3tägigem Praktikum) oder Industriegeographie (mit 3tägigem Praktikum)
Gruppe C	Wahlpflichtveranstaltungen (Physische Geographie)
US	Biogeographie (mit 3tägigem Praktikum)
US	Bodengeographie (mit 3tägigem Praktikum)
US	Geomorphologie (mit 3tägigem Praktikum)
US	Hydrogeographie (mit 3tägigem Praktikum)
US	Klimageographie (mit 3tägigem Praktikum)

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

a) Prüfungsgebiet: Kulturgeographie
Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Bevölkerungsgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Geographie des Tertiären Sektors, Industriegeographie, Stadtgeographie, Verkehrsgeographie, Wirtschaftsgeographie.

b) Prüfungsgebiet: Physische Geographie
Grundkenntnisse und Arbeitsweisen der Biogeographie, Bodengeographie**,** Geomorphologie, Hydrogeographie**,** Klimageographie.

III Prüfungsleistungen

Zwei mündliche Prüfungen von in der Regel 15 - 30 Minuten Dauer je Kandidat oder je Kandidatin in den Prüfungsgebieten Kulturgeographie und Physische Geographie. Von den kultur- und physisch-geographischen Teildisziplinen sind wahlweise jeweils zwei Prüfungsgegenstand. Die Kombination von Geomorphologie und Bodengeographie, von Klimageographie und Hydrogeographie, von Wirtschafts- und Industrie- oder Verkehrsgeographie sowie von Industrie- und Verkehrsgeograpie ist nicht möglich.
Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn jede mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

2.15 Mathematik

I Zulassungsvoraussetzungen

Leistungsnachweise:

Je ein benoteter Leistungsnachweis aus den Übungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Analysis
Lineare Algebra
und der Stoff einer weiterführenden Vorlesung aus einem der Gebiete
- Analysis
- Algebra/Zahlentheorie

Geometrie/Topologie
Angewandte Mathematik insbesondere Stochastik

III Prüfungsleistungen
Zwei in der Regel 30-minütige mündliche Einzelprüfungen bei verschiedenen Prüfern über den Stoff der Grundvorlesungen Analysis I/II und Lineare Algebra I/II. Mitgeprüft wird der Stoff einer von dem Kandidaten zu wählenden weiterführenden Vorlesung. Für das Bestehen der Zwischenprüfung in dem Teilstudiengang müssen beide Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

2.16 Physik

I Zulassungsvoraussetzungen
Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis zum Physikalisches Praktikum *A und B*
- 1 Leistungsnachweis *zur Vorlesung* “Theoretische Physik 1 oder 2 (Lehramt)“
- 1 Leistungsnachweis *zur Vorlesung* “Mathematik I“
  (falls Mathematik nicht zweites Studienfach ist)
- 1 Leistungsnachweis *zur Vorlesung* “Mathematik II“
  (falls Mathematik als Wahlfach gewählt wird)
  oder
  1 Leistungsnachweis zum Chemischen Praktikum
  (falls Chemie als Wahlfach gewählt wird)

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen

Experimentalphysik I - III:
Grundlagen der Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik, ~~Radioaktivität,~~ physikalische Messtechnik sowie Kenntnisse in moderner Physik - Relativitätstheorie, Quantenmechanik und ihre Anwendung auf atomistische Systeme

Theoretische Physik I:
Grundzüge der Massenpunktmechanik: Newton-, Lagrange-, Hamilton-Mechanik, Mechanik des starren Körpers, spezielle Relativitätstheorie
Theoretische Physik II:
Elektrostatik, Magnetostatik, Elektrodynamik, spezielle Relativitätstheorie

Wahlfach (falls Mathematik oder Chemie gewählt wird)
Wahlfach Chemie:

Atombau und Periodensystem, chemische Grundgesetze, chemische Bindungen und Reaktionen, Struktur und Eigenschaften wichtiger anorganischer Verbindungen, Grundlagen der qualitativen und quantitativen Analyse, Grundzüge der Haupt- und Nebengruppenelemente und ihre Komplexe

Wahlfach Mathematik:
Mathematik I und II: Naturwissenschaftliche Anwendungsbeispiele (Prinzip der Modellbildung, mathematische Auswertung und Interpretation, numerische Verfahren);
Analysis: Grenzwerte elementarer Funktionen, Differential- und Integralrechnung, Differentialgleichungen, Kurven und Flächen;
Lineare Algebra: Vektorräume, Matrizen und Determinanten, Eigenwerte, lineare Gleichungssysteme
Stochastik: Elementare Kombinatorik, Wahrscheinlichkeitsmodelle, Grundverfahren der Statistik.

III Prüfungsleistungen
30minütige mündliche Prüfung in Experimentalphysik und eine zweite 30minütige mündliche Prüfung in einem Wahlfach aus dem Fächerangebot Theoretische Physik, Chemie oder Mathematik, wobei das Wahlfach nicht mit dem weiteren Studienfach identisch sein darf. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden."

2.17 Informatik

I Zulassungsvoraussetzungen
Leistungsnachweise:
insgesamt 5 Leistungsnachweise:
je ein benoteter Leistungsnachweis zu den Vorlesungen mit Übungen
- Praktische Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen
- Theoretische Informatik
- Logik oder Diskrete Mathematik
- Mathematik I oder II oder Lineare Algebra I

und 1 Leistungsnachweis zum (Pro-)Seminar zur Didaktik der Informatik.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Inhalt der Grundvorlesungen
Praktische Informatik I: Imperative Programmierung
Praktische Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen
Praktische Informatik III: Deklarative Programmierung
Theoretische Informatik

III Prüfungsleistungen
Zwei in der Regel 30-minütige mündliche Einzelprüfungen bei verschiedenen Prüfern in Praktischer und Theoretischer Informatik. Prüfungsinhalte sind für die Prüfung in Praktischer Informatik der Stoff der Grundvorlesungen Praktische Informatik I und II, für die Prüfung in Theoretischer Informatik der Stoff der Grundvorlesungen Theoretische Informatik und Praktische Informatik III. Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen beide Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

2.18 Chemie

I Zulassungsvoraussetzungen
Leistungsnachweise:

Pflichtfach:

Anorganische Chemie	
Anorganisch-chemisches Praktikum	
für Chemie (Lehramt) I	1 Leistungsnachweis
Anorganisch-chemisches Praktikum	
für Chemie (Lehramt) II	1 Leistungsnachweis
Physikalische Chemie	
Physikalisch-chemisches Praktikum	
für Chemie (Lehramt)	1 Leistungsnachweis
Physik	
Physikalisches Praktikum für Chemie (Lehramt)	1 Leistungsnachweis
oder	
Mineralogie	
Mineralogische Übungen mit Exkursion	
für Chemie (Lehramt)	1 Leistungsnachweis

Wahlfach (1 Leistungsnachweis aus den folgenden Fächern):
Experimentalphysik (nicht bei Studienfach Physik)
Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Physikalische Chemie
Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Mineralogie
Identisch mit Leistungsnachweis im Teilstudiengang Chemie (Lehramt)

Mathematik (nicht bei Studienfach Mathematik)
Mathematik I und II (Vorlesungen)

Biochemie	
Kurspraktikum für Studierende der	
Biologie und des Lehramts	1 Leistungsnachweis
Geologie	
Allgemeine Geologie mit Übungen oder	
Einführung in die Erdgeschichte	1 Leistungsnachweis

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Die Inhalte der Prüfungen orientieren sich an den Lehr- und Lerninhalten der im Verlauf des Grundstudiums besuchten Lehrveranstaltungen.

III Prüfungsleistungen
Die Zwischenprüfung im Studienfach Chemie besteht aus zwei Einzelprüfungen, einer jeweils 30minütigen mündlichen Prüfung im Studienfach Chemie und in einem Wahlfach. Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn jede mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

2.19 Biologie

I Zulassungsvoraussetzungen
Leistungsnachweise:
- Botanisches Anfängerpraktikum und Kurs 'Pilze, Bakterien, Moose, Algen und Farne'
- Botanische Bestimmungsübungen und Exkursionen
- Zoologisches Anfängerpraktikum und Kurs 'Biologie der Wirbeltiere und des Menschen'
- Zoologische Bestimmungsübungen und Exkursionen

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Allgemeine Botanik, Anatomie und Morphologie der Pflanzen, Allgemeine Zoologie und funktionelle Organisation ausgewählter Tierstämme, Grundkenntnisse einheimischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, Grundlagen der Genetik, biochemische Grundkenntnisse, Evolution der Organismen, Biologie des Menschen.

III Prüfungsleistungen
Klausur in Biologie oder je eine mündliche Prüfung in Botanik und Zoologie mit mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer.
Im Fall der mündlichen Prüfungen ist die Zwischenprüfung nur bestanden, wenn jede mündliche Prüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

2.20 Sport

I Zulassungsvoraussetzungen
Leistungsnachweise:
- Nachweis der Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung in das bewegungs- und sportpädagogische Studium,
- Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen aus der fachpraktischen Ausbildung des Grundstudiums, bestehend aus vier Veranstaltungen aus dem Bereich „Grundsportarten“, einer Veranstaltung aus dem Bereich „Wahlsportarten“ und zwei Veranstaltungen zu „Grundthemen des Bewegens“,

- vier Leistungsnachweise, nämlich je ein Leistungsnachweis wahlweise aus vier der folgenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereiche:
  - Grundlagen der Bewegungswissenschaft,
  - Grundlagen der Trainingswissenschaft,
  - Grundlagen der Sportmedizin,
  - Grundlagen der Sportpsychologie oder der Sportsoziologie oder der Sportgeschichte,
  - Grundlagen der Sportpädagogik.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportsoziologie, Sportpsychologie, Sportgeschichte, Sportpädagogik, Praxis und Theorie der Grund- und Wahlsportarten

III Prüfungsleistungen
1. Klausur über die Dauer von 2 Stunden oder mündliche Prüfung von 30 Minuten in dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich, der gem. I. (Zulassungsvoraussetzungen, Leistungsnachweise, dritter Spiegelstrich) nicht mit einem Leistungsnachweis nachgewiesen worden ist.
2. Zwei fachpraktische Überprüfungen, die studienbegleitend erbracht werden und nach dem arithmetischen Mittel zu einer Teilnote verrechnet werden.

2.21 Philosophie

I Zulassungsvoraussetzungen
Sprachkenntnisse:
Latein- oder Griechischkenntnisse
Leistungsnachweise:
- 4 Leistungsnachweise aus den fachwissenschaftlichen Bereichen
- 1 Leistungsnachweis aus den fachdidaktischen Bereichen

Zusätzlich ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem Thema nach eigener Wahl im Umfang von höchstens 20 Seiten erfolgreich anzufertigen.

II Prüfungsinhalte, Prüfungsanforderungen
Einführung in die Philosophie, Logik, Geschichte der Philosophie, Systematische Philosophie, Fachdidaktik

III Prüfungsleistungen
30-minütige mündliche Prüfung

Anlage 3

P H I L I P P S - U N I V E R S I T Ä T M A R B U R G

Siegel der
Philipps-Universität
in der für den Fachbereich
geltenden Gestaltung

Z E U G N I S

über die

Zwischenprüfung für das Studium des Lehramtes an Gymnasien

im Fachbereich .....

Frau/ Herr

geboren am in

hat die Zwischenprüfung in dem

Teilstudiengang.....

gemäß der Gemeinsamen Zwischenprüfungsordnung
der lehrerausbildenden Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg
in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien
vom ..... (Staatsanzeiger für das Land Hessen.....)

aufgrund der Prüfungsleistungen*
in .... mit der Note ..... und
in .... mit der Note .....
insgesamt

mit der Note .....

b e s t a n d e n.

Marburg, den .....

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

* Die Ergänzung gilt nur für den Fall einer Zwischenprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen.